



Resolution der DStV-Mitgliederversammlung am 11. Juni 2010

## Revision des ELENA-Verfahrensgesetzes

Die Delegierten der DStV-Mitgliederversammlung fordern den Gesetzgeber auf, das Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) vom 28. März 2009 einer generellen Revision zu unterziehen oder ganz auf das Gesetz zu verzichten.

Seit dem 1. Januar 2010 sind alle Arbeitgeber nach dem ELENA-Verfahrensgesetz verpflichtet, monatlich auf elektronischem Wege umfangreiche Datensätze wie etwa die Stammdaten der Arbeitnehmer, die Höhe des gezahlten Entgelts, Angaben über Fehlzeiten sowie zu Kündigungen an die zentrale Speicherstelle (ZSS) der Rentenversicherung zu übermitteln. Vielfach sind Steuerberater im Rahmen eines bestehenden Mandatsverhältnisses mit dieser Aufgabe befasst.

Mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 zur Vorratsdatenspeicherung bei der Telekommunikationsüberwachung haben sich die verfassungsrechtlichen Zweifel hinsichtlich der Speicherung von Arbeitnehmerdaten im Rahmen des ELENA-Verfahrens verstärkt. Die anlasslose Übermittlung und Speicherung der Daten auf Vorrat stellt aus folgenden Gründen einen verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Recht der betroffenen Arbeitnehmer auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar:

- Eine umfangreiche Datenspeicherung auf Vorrat ist nach der Rechtsprechung des BVerfG nur zum Schutz von überragend wichtigen Rechtsgütern wie etwa der Verfolgung schwerwiegender Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Menschen zulässig. Ein solches überwiegendes Gemeinwohlinteresse kann im Rahmen des ELENA-Verfahrensgesetzes, dessen Ziel es ist, Bürokratiekosten abzubauen, nicht festgestellt werden.
- Das Gesetz verfehlt seinen Zweck. Die auf Seiten der Arbeitgeber beabsichtigte Kostenersparnis ist nicht zu erwarten. Der tatsächliche Bearbeitungsaufwand verursacht vielmehr erhebliche Mehrkosten bei den Arbeitgebern, sodass die seinerzeit im Gesetzentwurf angenommene Entlastung der Unternehmen deutlich überkompensiert ist.
- Die rein vorsorgliche und anlasslose Speicherung der Arbeitnehmerdaten auf Vorrat verstößt gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung nach § 3a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Ein Großteil der übermittelten Daten wird von den Sozialbehörden gar nicht in Anspruch genommen.
- Die Gefahr des Missbrauchs der gespeicherten Daten durch Unbefugte aufgrund der zentralen Datenhaltung und Datennutzung kann nicht ausgeschlossen werden. Die Erfahrung zeigt, dass zentrale Datensammlungen regelmäßig erhebliche Missbrauchspotenziale bieten.